

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet
„Wirtschaftsrecht“

1. Halbjahr 2012

Termin: 7. Februar 2012

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
2. Wirtschaftsgesetze, 27., aktualisierte Auflage, 2011, IDW
Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **6 Seiten**.

Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!

Bearbeitungshinweise:

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung von 3 (Aufgabe I – Fall) : 1 (Aufgabe II – Thema) aus!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Aufgabe I (Fall): "Fehlgeschlagene Unternehmensgründungen"

1. Unternehmensgründung im ersten Versuch: ThermSolar Fortbildungs GmbH

Unternehmer U wittert vor dem Hintergrund der nahenden "Energiewende" seine Chance in der Gründung einer Weiterbildungseinrichtung für Handelsvertreter von thermischen Solar Kollektoren zur Heizwassergewinnung. Hierzu errichtet U als alleiniger Gesellschafter im Januar 2010 kraft notarieller Gründungsurkunde die *ThermSolar Fortbildungs GmbH* (T-GmbH). Das Stammkapital beträgt TEUR 25 und wird von U in voller Höhe in bar aufgebracht. Im Februar 2010 wird die T-GmbH ins Handelsregister eingetragen. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand lautet:

"Betreuung, Schulung, Fortbildung und Umschulung sowie Bildung aller Art zum Zweck des Erwerbs vertiefter technischer Kenntnisse über thermische Solarkollektoren, deren Vertrieb sowie Marktanalyse und Verkaufsmotivation."

Die T-GmbH mietet sogleich zum Zweck der Aufnahme des Geschäftsbetriebs drei Schulungsräume an, stattet diese in den folgenden Monaten mit Möbeln aus und erwirbt diverses Schulungsmaterial (Tafeln, Beamer, Merchandisingmaterial etc.). Anders als erwartet, gestaltet sich der Aufbau des Unternehmens jedoch als unerwartet schwierig, da die T-GmbH keine Lehrpersonen für das Unternehmenskonzept gewinnen kann.

Im August 2010, als die Kosten zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit das Stammkapital der T-GmbH bereits vollständig aufgezehrt haben und damit eine Unterbilanz von TEUR 25 besteht, gelingt es endlich, einen exmatrikulierten Anglistik-Studenten anzuwerben und in einem der drei Schulungsräume eine kleine Sprachschule zu eröffnen. Dort soll den potentiellen Vertretern das erforderliche Fach-Englisch vermittelt werden. Die erwarteten und erforderlichen Teilnehmerzahlen werden aber auch in der Sprachschule nie erreicht. Nach kurzer Zeit ist die T-GmbH bei insgesamt aufgelaufenen Verlusten i.H.v. TEUR 50 hoffnungslos überschuldet und illiquide, weshalb auf Antrag des von U eingesetzten Geschäftsführers G im November 2010 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der T-GmbH eröffnet und Rechtsanwalt I zum Insolvenzverwalter bestellt wird.

2. Unternehmensgründung im zweiten Versuch: PhotoSolar Vertriebs GmbH

Trotz der sich anbahnenden Enttäuschung mit der T-GmbH will sich U die Chancen auf dem neuen Energiemarkt nicht entgehen lassen und steigt großflächig in den Vertrieb von Photovoltaikanlagen ein. Hierfür erwirbt U durch notariellen Kauf- und Abtretungsvertrag bereits im Juli 2010 sämtliche Geschäftsanteile an der im Januar 2007 gegründeten, jedoch bis dato nicht werbend tätigen *7. Auf-Vorrat GmbH*. Als Alleingesellschafter beschließt U ebenfalls

noch im Juli 2010 mit notarieller Urkunde folgende Satzungsänderungen: die Firma wird in *PhotoSolar Vertriebs GmbH* (P-GmbH) geändert und der Satzungssitz nach <...> verlegt; der Gegenstand des Unternehmens, der bis dahin in der "Verwaltung eigenen Vermögens" bestanden hatte, wird an den Zweck des An- und Verkaufs sowie Vertriebs von Photovoltaikanlagen angepasst und das Stammkapital von TEUR 25 auf TEUR 100 erhöht, wobei U den Kapitalerhöhungsbetrag i.H.v. TEUR 75 unverzüglich in bar auf ein Konto der Gesellschaft einzahlt. Des Weiteren wird G auch hier zum neuen Geschäftsführer bestellt; er soll auf Anweisung des U sofort mit dem Aufbau des Vertriebsnetzes für Photovoltaikanlagen beginnen. Die Satzungsänderungen einschließlich der Kapitalerhöhung sowie die Geschäftsführerbestellung werden ordnungsgemäß zum Handelsregister angemeldet und im August 2010 eingetragen. Weitergehende Angaben gegenüber dem Handelsregister erfolgen nicht.

Trotz anfänglicher Zuversicht des U laufen die Geschäfte der P-GmbH schlecht, da mehrere "Alteingesessene des Marktes" den Vertrieb von Photovoltaikanlagen im Raum <...> fest in der Hand haben. U, der nicht noch einmal eine Pleite wie mit der T-GmbH erleben will, veräußert daraufhin mit notariellen Kauf- und Abtretungsvertrag sämtliche Geschäftsanteile der P-GmbH an den Finanzinvestor F. Zum Zeitpunkt der Eintragung der Abtretung der Geschäftsanteile in die Gesellschafterliste am 01.12.2010 ist das Stammkapital der P-GmbH bereits vollständig verbraucht, so dass eine Unterbilanz i.H.v. TEUR 100 besteht.

Trotz engagierter Bemühungen gelingt es aber auch F nicht, die wirtschaftliche Talfahrt der P-GmbH zu stoppen. Das Vertriebsgeschäft der P-GmbH bricht schon kurze Zeit nach dem Einstieg von F in sich zusammen. Auf Antrag des G vom 07.02.2011 wird im Mai 2011 über das Vermögen der P-GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet und Rechtsanwalt I zum Insolvenzverwalter bestellt. Zu diesem Zeitpunkt sind bereits aufgelaufene Verluste i.H.v. TEUR 500 zu verzeichnen.

3. Die Misere des Geschäftsführers G

G weiß mindestens seit dem Ausstieg von U zum 01.12.2010 um die wirtschaftlich angespannte Lage der P-GmbH, das Ausmaß der wirtschaftlichen Misere bleibt ihm allerdings verborgen. Der Grund für die Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, den G bei einem kaufmännischer Sorgfalt entsprechenden Studium der Geschäftszahlen durchaus hätte erkennen können, liegt spätestens seit dem 17.01.2011 vor. G bemüht sich weiterhin um eine Sanierung der P-GmbH. Als er die Sinnlosigkeit seiner Bemühungen erkennt und die P-GmbH über beinahe keine liquiden Mittel mehr verfügt, stellt er vorsorglich am 07.02.2011 einen Insolvenzantrag.

Der nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der P-GmbH im Mai 2011 bestellte Insolvenzverwalter I macht gegen G Ansprüche auf Erstattung der folgenden von G als Geschäftsführer der P-GmbH für diese geleisteten Zahlungen geltend:

- a) G erwirbt am 24.01.2011 eine allein für sein Büro handgefertigte Ledersitzgarnitur, die es ihm als Liebhaber edler Werkstoffe besonders angetan hat. Hierfür zahlt er einen Kaufpreis i.H.v. TEUR 10.
- b) G zahlt am 26.01.2011 in zutreffender Höhe Löhne und Gehälter für den Zeitraum vom 01. bis 31.01.2011 i.H.v. TEUR 50. Er meint, ohne die Leistung der Beschäftigten könne die wirtschaftliche Schieflage der P-GmbH nicht überwunden werden, so dass die Zahlungen zur Sanierung der P-GmbH erforderlich seien.

Aufgabenstellungen:

Prüfen Sie gutachterlich die von Insolvenzverwalter I gegen **U**, **F** und **G** erhobenen Ansprüche:

Zu 1. Insolvenzverwalter I macht gegen U einen Anspruch auf Zahlung der bis zur Insolvenzeröffnung im November 2010 aufgelaufenen Verluste der T-GmbH i.H.v. TEUR 50 geltend. Zu Recht?

Zu 2. Insolvenzverwalter I erhebt jeweils gegen U und F - als Gesamtschuldner - Ansprüche auf Zahlung von TEUR 500. U entgegnet, selbst wenn hier, wie I meint, der Tatbestand der "wirtschaftlichen Neugründung" erfüllt wäre, so hafte er jedenfalls nur auf TEUR 100, da ihm die Verluste nach Abtretung der Geschäftsanteile an der P-GmbH an F unmöglich zugerechnet werden können. F entgegnet, dass er als Erwerber wohl wegen eines "registerrechtlichen Versäumnisses" des U überhaupt nicht haften könne.

Zu 3. Kann der Insolvenzverwalter I im Hinblick auf die geleisteten Zahlungen in den Fällen **3. a) und b)** von G die Rückzahlung an die P-GmbH verlangen?

Begründen Sie Ihr Ergebnis unter Nennung der einschlägigen Normen! Schadensersatzansprüche (bspw. gemäß § 43 GmbHG) und Normen der Insolvenzordnung sind nicht zu prüfen!

Aufgabe II (Thema): Grundlagen des Insolvenzantragsrechts

Nehmen Sie zu den folgenden Fragen Stellung und begründen Sie Ihre Antwort, soweit möglich, unter Nennung der einschlägigen Normen!

1. Was versteht man unter den Insolvenzgründen der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung? Welchen Einfluss hatte das Finanzmarktstabilisierungsgesetz¹ auf die Definition der Überschuldung?
2. Wäre G als Geschäftsführer der P-GmbH (Aufgabe I) jedenfalls ab dem 17.01.2011 berechtigt bzw. verpflichtet, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen? In welchem Fall träfe den F als den alleinigen Gesellschafter der P-GmbH die Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen? Begründen Sie das Insolvenzantragsrecht bzw. die Insolvenzantragspflicht bezogen auf die P-GmbH anhand der einschlägigen Normen!
3. Durfte G als Geschäftsführer der P-GmbH (Aufgabe I) auch noch nach dem 17.01.2011 Maßnahmen zur Sanierung der P-GmbH ergreifen, ohne gegen gesetzliche Vorschriften zu verstoßen? Steht für letzte Sanierungsmaßnahmen ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung, nach dessen Ablauf spätestens ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden muss?

Beantworten Sie die gestellten Fragen und begründen Sie Ihre Antwort, soweit möglich, unter Nennung der einschlägigen Normen!

¹ Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz - FMStG) v. 17.10.2008 (BGBl. I S.1982 (Nr. 46)).

§ 19 Abs. 2 InsO in der vor dem FMStG und bis zum 17.10.2008 geltenden Fassung lautete: **„(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Bei der Bewertung des Vermögens des Schuldners ist jedoch die Fortführung des Unternehmens zugrunde zu legen, wenn diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist.“**

Durch Artikel 5 FMStG, Änderung der Insolvenzordnung, wurde § 19 Abs. 2 InsO wie folgt gefasst: **„(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.“ (...)**